



Brüssel, den 9. April 2018
(OR. en)

7737/18

MI 228
ENT 61
CONSUM 89
SAN 102
ECO 30
ENV 212
CHIMIE 18

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 6941/18 MI 156 ENT 42 CONSUM 60 SAN 80 ECO 23 ENV 164
CHIMIE 10 + ADD1

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung
der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des
Europäischen Parlaments und des Rates über kosmetische Mittel
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. In Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel¹ ist ein Verfahren zur Änderung der Anhänge II bis VI der Verordnung vorgesehen.
2. Daher wurde am 28. Februar 2018 gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates² der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzte Ausschuss gehört. Im Ausschuss stimmten 27 Delegationen dem oben genannten Verordnungsentwurf zu.³

¹ ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59.

² Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

³ Eine Delegation war nicht vertreten.

3. Daraufhin hat die Kommission diesen Verordnungsentwurf⁴ im Einklang mit Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates am 6. März 2018 dem Rat vorgelegt.
 4. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass der Entwürfe von Kommissionsverordnungen durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass die von der Kommission vorgelegten Entwürfe von Maßnahmen
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößen.
 5. Die Delegationen wurden am 8. März 2018 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Verordnungsentwurfs bis zum 8. April 2018 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen der oben genannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
 6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den betreffenden Verordnungsentwurf nicht ablehnt.
-

⁴ Dok. 6941/18 + ADD 1.